

HINWEISE

23. Oktober 2020
97/2020 Tx/Bkl

Corona-Pandemie: Beherbergungsverbote für Geschäftsreisen

In letzter Zeit sind an die BDA immer wieder Fragen zu Übernachtungsverboten für Geschäftsreisende aus dem Bundesgebiet innerhalb Deutschlands herangetragen worden.

Zur besseren Übersicht hat die BDA in der anliegenden Darstellung die geltenden Regelungen zusammengefasst.

Danach gilt kein Beherbergungsverbot für Geschäftsreisen in 14 von 16 Bundesländern.

Für Geschäftsreisen in diese Gebiete aus einem sogenannten „Corona-Hotspot“ sollten noch die allgemeinen Bestimmungen gelten, nach der eine Übernachtung im Rahmen einer Geschäftsreise nur dann möglich ist, wenn ein negatives Coronatestat vorliegt. Das Beherbergungsverbot in Baden-Württemberg ist allerdings am Donnerstag, den 15. Oktober 2020 durch eine Entscheidung des VGH Mannheim aufgehoben worden. Die Staatsregierung von Sachsen hat am gleichen Tag mit Wirkung zu Samstag, den 17. Oktober 2020 die Aufhebung beschlossen. Ab diesem Tag sind Geschäftsreisen auch ohne Coronatest wieder in alle Bundesländer möglich.

Beherbergungsverbot – Geschäftsreisen (Stand: 15. Oktober 2020)

Seite | 1

Die Verordnungen der Bundesländer sehen unterschiedliche Beherbergungsverbote für Reisende aus sog. Corona-Hotspots vor. Als Corona-Hotspot wird in diesen Verordnungen entsprechend der Definition des RKI ein Gebiet bezeichnet, in dem in den letzten sieben Tagen 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner treffen. Dabei kann es sich um Städte, Landkreise und (insbesondere bei Stadtstaaten) um den gesamten Stadtstaat und damit das gesamte Bundesland handeln. Die folgende Übersicht stellt die jeweilige allgemeine Regel und – sofern vorhanden – die für Geschäftsreisende bestehende Ausnahmeregelung dar.

Bayern

Grundsätzlich besteht ein Beherbergungsverbot. Gäste aus Corona-Hotspots in Bayern fallen nicht unter das Beherbergungsverbot. Ausnahmen bestehen z. B. bei Vorliegen eines negativen Corona Tests. Für **Geschäftsreisen** aus anderen Bundesländern besteht eine generelle Ausnahme vom Beherbergungsverbot für zwingend notwendige und unaufschiebbare Geschäftsreisen.

Baden-Württemberg

Es bestand ein generelles Beherbergungsverbot. Eine Ausnahme vom Beherbergungsverbot bestand für Personen, die nachweisen konnten, dass sie sich in den vorangehenden sieben Tagen vor dem Beginn der Beherbergung nicht in einem Risikogebiet aufgehalten oder für Personen, die einen negativen Corona-Test vorgelegt hatten. Ausnahmen für Geschäftsreisende waren nicht ausdrücklich aufgenommen. (Das Beherbergungsverbot ist am 15. Oktober durch einen unanfechtbaren Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg außer Vollzug gesetzt worden).

Berlin

In Berlin besteht generell kein Beherbergungsverbot.

Brandenburg

Grundsätzlich besteht ein Beherbergungsverbot. Eine Ausnahme besteht bei Vorlage eines negativen Corona-Tests, der nicht älter als 48 Stunden ist. Für Geschäftsreisen besteht eine Ausnahme vom Beherbergungsverbot für zwingend notwendige und unaufschiebbare **Geschäftsreisen**.

Bremen

Es besteht kein Beherbergungsverbot.

Beherbergungsverbot – Geschäftsreisen (Stand: 15. Oktober 2020)

Seite | 2

Hamburg

In Hamburg besteht ein Beherbergungsverbot bezogen lediglich auf touristische Zwecke.

Hessen

Es besteht ein generelles Beherbergungsverbot. Dieses gilt nicht für Personen, die aus einem hessischen Risikogebiet anreisen oder dort ihren Wohnsitz haben. Eine Ausnahme besteht bei Vorlage eines negativen Corona-Tests, der nicht älter als 48 Stunden ist. Für **Geschäftsreisen** besteht eine weitere Ausnahme vom Beherbergungsverbot für zwingend notwendige und unaufschiebbare Dienstreisen.

Mecklenburg-Vorpommern

Es besteht ein Beherbergungsverbot für Reisende aus Risikogebieten. Zudem besteht eine Quarantänepflicht. Die Quarantäne bei Touristen kann vorzeitig beendet werden, wenn das bei Einreise vorliegende negative Testergebnis nach fünf Tagen durch einen zweiten Test verifiziert wird. Vom Beherbergungsverbot sowie von der Quarantäneverpflichtung besteht eine Ausnahme für **Geschäftsreisen von bis zu 48 Stunden**, die für die Ausübung beruflicher Zwecke erforderlich sind.

Niedersachsen

Es besteht ein Beherbergungsverbot. Eine Ausnahme besteht bei Vorlage eines negativen Corona-Tests, der nicht älter als 48 Stunden ist. Für **Geschäftsreisen** besteht eine weitere Ausnahme vom Beherbergungsverbot für zwingend notwendige und unaufschiebbare Geschäftsreisen.

Nordrhein-Westfalen

Es besteht ein Beherbergungsverbot. Davon gilt eine generelle Ausnahme für **Geschäftsreisen**, die für die Ausübung beruflicher Zwecke erforderlich sind.

Rheinland-Pfalz

Es besteht kein generelles Beherbergungsverbot.

Saarland

Das Beherbergungsverbot für Reisende aus deutschen Corona-Risikogebieten wird abgeschafft (Ankündigung MP Hans nach Corona-Gipfel auf Facebook). Kein Beherbergungsverbot für **Geschäftsreisen**.

Beherbergungsverbot – Geschäftsreisen (Stand: 15. Oktober 2020)

Seite | 3

Sachsen

Es besteht (**noch**) ein generelles Beherbergungsverbot, allerdings besteht die Möglichkeit der Vorlage eines negativen Testergebnisses. Das Verbot sieht keine generelle Ausnahme bei Dienstreisen vor. Sachsen wird das Beherbergungsverbot ab kommenden Samstag aussetzen.

Sachsen-Anhalt

In der aktuellen Verordnung finden sich lediglich Regelungen, die ein Beherbergungsverbot für touristisch Reisende aus innerdeutschen Risikogebieten enthalten. Ein generelles Beherbergungsverbot für **Geschäftsreisende** besteht nicht.

Schleswig-Holstein

Im aktuellen Beherbergungsverbot finden sich lediglich Regelungen, die ein Beherbergungsverbot für touristisch Reisende aus innerdeutschen Risikogebieten enthalten. Ein Beherbergungsverbot für **Geschäftsreisende** besteht in Schleswig-Holstein nicht.

Thüringen

Ein Beherbergungsverbot besteht generell nicht.